

**Hundesteuersatzung
der Stadt Euskirchen
vom 12.03.1997
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.06.2000, 04.05.2001, 14.02.2003, 01.07.2005, 15.07.2011,
04.10.2012, 27.11.2013, 17.12.2014 und 16.12.2015**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bürgermeister (Fundbüro) der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - 1.) nur ein Hund gehalten wird..... 78,00 EUR
 - 2.) bei zwei Hunden je 114,00 EUR
 - 3.) bei drei und mehr Hunden je 132,00 EUR
 - 4.) bei einem gefährlichen Hund..... 630,00 EUR
 - 5.) bei zwei und mehr gefährlichen Hunden je 1002,00 EUR

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, bzw. eine Steuervergünstigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) **Gefährliche Hunde** sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Als **gefährliche Hunde** im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde im Sinne des § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) in der jeweils geltenden Fassung anzusehen:

American Staffordshire Terrier

Pitbull Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

Kreuzungen nach Satz 2 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, für die seitens der Ordnungsbehörde wegen ihrer Gefährlichkeit Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW ergriffen worden sind.

§ 3

Steuerbefreiung

Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Euskirchen aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung auf Antrag

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei-, Zoll- und Forstbeamten, sowie den Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den stationierten Streitkräften gehalten werden,
 - c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, einer Rettungshundestaffel oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden; das gleiche gilt für Hunde, die als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde von diesen Organisationen verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - d) Blindenführhunde,
 - e) geprüfte Gebrauchshunde staatlich bestätigter Jagdaufseher mit behördlichem Ausweis, jedoch nur für einen Ersthund,

- f) Assistenzhunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - g) Hunde von Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe nach § 11 Tierschutzgesetz angemeldet haben,
 - h) herrenlose Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen **vorübergehend** untergebracht sind. Diese Regelung gilt nicht für Hundepensionen.
 - i) Hunde, die aus einem Tierheim im Kreis Euskirchen aufgenommen werden, jedoch längstens für die Dauer eines Jahres.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 -46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen (ersten) Hund.
Gleiches gilt für Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn sich der Steuerpflichtige nicht schon bei der Anschaffung des Hundes in der jeweiligen wirtschaftlichen Zwangslage befunden hat.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund, für den Steuervergünstigung gem. § 4 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - b) in den Fällen des § 4, Ziffer g) ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mind. 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Die Vergünstigung nach Abs. 1, Buchstabe b) entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Euskirchen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit, und dann jährlich am 01.07. jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtete Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monat erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Euskirchen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung

einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Verlust der gültigen Steuermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Nichtrückgabe ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten auszuhändigen.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter zu wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 2 der Satzung erstrecken sich die Anmelde-, Auskunfts- und Mitwirkungsverpflichtungen auch auf die wahrheitsgemäße Angabe der Rassezugehörigkeit der Tiere.
- (7) Bestehen Zweifel an den Angaben zur Rassezugehörigkeit oder werden Angaben dazu verweigert, kann die Stadt eine Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt anordnen. Bei der Durchführung ist der Hundehalter zur Unterstützung verpflichtet. Wird eine Rassezugehörigkeit nach § 2 Abs. 2 festgestellt, trägt der Hundehalter die Kosten des Verfahrens.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, oder seinen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 5 u. 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke kennzeichnet, dem Hund andere Gegenstände die der Hundesteuermarke ähnlich sind, anlegt oder der Stadt den Verlust der Steuermarke nicht unverzüglich anzeigt.
 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet.

§ 11 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 12.03.97	01.04.1997	Kölnische Rundschau 26.03.1997 Kölner Stadt-Anzeiger 26.03.1997
<p>(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 24.07.1991 mit ihrer Änderungssatzung vom 31.03.1995 außer Kraft.</p> <p>(2) Für 1997 gewährte Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen bleiben bis 31.12.1997 bestehen.</p>		
1. Änderungssatzung vom 28.06.2000	01.08.2000	Kölnische Rundschau 04.07.2000 Kölner Stadt-Anzeiger 04.07.2000
<p>(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 2 Abs. 2 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin schriftlich dem Bürgermeister anzuzeigen. Der erhöhte Steuersatz wird ab Inkrafttreten der Satzung wirksam.</p> <p>(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2000 in Kraft.</p>		
2. Änderungssatzung vom 04.05.2001	01.07.2001 01.01.2002	Kölnische Rundschau 19.05.2001 Kölner Stadt-Anzeiger 19.05.2001
<p>Artikel I dieser Satzung tritt am 01. Juli, Artikel II am 01. Januar 2002 in Kraft.</p>		
3. Änderungssatzung vom 14.02.2003	18.02.2003	Kölnische Rundschau 17.02.2003 Kölner Stadt-Anzeiger 17.02.2003
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>		
4. Änderungssatzung vom 01.07.2005	12.07.2005	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 04.07.2005 - 11.07.2005 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 04.07.2005 - 11.07.2005
5. Änderungssatzung vom 15.07.2011	01.01.2012	Kölnische Rundschau 03.09.2011 Kölner Stadt-Anzeiger 03.09.2011
6. Änderungssatzung vom 04.10.2012	01.01.2013	Kölnische Rundschau 20.10.2012 Kölner Stadt-Anzeiger 20.10.2012
7. Änderungssatzung vom 27.11.2013	01.01.2014	Kölnische Rundschau 07.12.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 07.12.2013

8. Änderungssatzung vom 17.12.2014	01.01.2015	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014
9. Änderungssatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 16.12.2015

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister